

31. Januar 2011

Aktuelles...

...aus der Bundeswehr

Einstellungsstopp und Nachbesetzungssperre

Mit Verweis auf die ausstehenden Strukturentscheidungen hat das BMVg die Regelungen zum Einstellungsstopp bzw. der Nachbesetzungssperre konkretisiert und Möglichkeiten auf absolute Ausnahmefälle beschränkt. Durch diese Maßnahme wird das Ziel verfolgt, Unterbringungsmöglichkeiten für durch Strukturmaßnahmen betroffene Arbeitnehmer sicherzustellen.

Daher ist im Rahmen des Einstellungstopps keine unbefristete Einstellung von Beamten und Arbeitnehmern vorzunehmen. Dies gilt auch für die Entfristung befristeter Arbeitsverträge oder die dauerhafte Aufstockung von Teilzeitbeschäftigten ohne gesetzlichen oder vertraglichen Anspruch. Ausnahmen von dieser Regelung bildet aus Sicht der Arbeitnehmer die befristete und unbefristete Einstellung, einschließlich Entfristungen, von Auszubildenden mit erfolgreichem Abschluss im Rahmen der Bestenauslese sowie die Einstellung von Auszubildenden im Rahmen der Berufsausbildung.

Zu der Nachbesetzungssperre führt der Erlass aus, dass freie oder freiwerdende Dienstposten, die intern ausgeschrieben, aber nicht nachgesetzt werden können, weiterhin sechs Monate freizuhalten sind, es sei denn es ergeben sich neue Möglichkeiten für eine interne Nachbesetzung. Innerhalb dieser sechs Monate darf eine externe Unterbringung nur in begründeten Einzelfällen bei unabweisbar dringendem Bedarf nach Zustimmung des BMVg erfolgen. Ausgenommen hiervon ist beispielsweise die Besetzung freier Dienstposten mit Auszubildenden nach erfolgreichem Abschluss ihrer Ausbildung.

Nach Ablauf der Sechsmonatsfrist greifen die Regelungen des Einstellungstopps.

Die Regelungen der Nachbesetzungssperre werden für so genannte Mangelbereiche ausgesetzt. Diese umfassen für die Arbeitnehmer beispielsweise die Bereiche Elektro- oder Metallberufe, Koch, Küchenmeister, seefahrendes/nautisches Personal, Küchenhilfskräfte, Krankenpflegepersonal und Zahnarzthelfer.

Quelle: BMVg PSZ II 1 (24) – Az 15-16-00 vom 18. Januar 2011

Erhöhung der Arbeitszeit von Teilzeitbeschäftigten

Mit Bezugserrlass nahm der Leiter Abt. PSZ, GL Born zur Thematik aus Sicht der Personalführung Stellung. Die Möglichkeit auf Arbeitszeiterhöhung wird im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten für diejenigen wahrgenommen, welche im Rahmen einer nach Inkrafttreten des BGlG vorgenommenen Arbeitszeitreduzierung nicht über die Befristungsmöglichkeit informiert wurden.

Für Teilzeitbeschäftigte ohne Anspruch auf Arbeitszeiterhöhung kann mit Hinweis auf die bevorstehende Reform, diese nur in den Fällen als Möglichkeit betrachtet werden, wenn Überhangpersonal absehbar nicht zur Verfügung steht und ein unabweisbarer dienstlicher Bedarf besteht.

Sofern sich künftig neue Spielräume für Arbeitszeiterhöhungen ergeben, sollen diese im Sinne der Beschäftigten ausgeschöpft werden.

Quelle: BMVg PSZ II 6 (23) – Az 18-30-00 vom 7. Dezember 2010
BMVg PSZ II 6 (24) – Az 18-30-00 vom 8. Dezember 2010

Grundsatzweisung Vereinbarkeit von Beruf und Familie für zivile Beschäftigte

Mit dieser Grundsatzweisung beabsichtigt das BMVg, das dienstliche Umfeld im Geschäftsbereich familien- und kinderfreundlicher zu gestalten. Sie dokumentiert, dass das BMVg den sehr hohen Stellenwert der familienbewussten Personalpolitik auch für den zivilen Anteil der Bundeswehrangehörigen anerkennt und bestrebt ist, das Familienbewusstsein in der gesamten Belegschaft auf allen Hierarchieebenen zu stärken.

Unter den Rubriken „Arbeitszeit“, „Arbeitsort“, „Arbeitsorganisation“, „Information und Kommunikation“, „Familienbewusstes Personalmanagement“, „Entgeltbestandteile und geldwerte Leistungen“ und „Service für Familien“ werden Ausführungen des BMVg getätigt, um das eingangs durch das BMVg definierte Ziel einer Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu ermöglichen.

Quelle: Grundsatzweisung „Vereinbarung von Beruf und Familie für zivile Beschäftigte des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg)

Maßnahmenpaket zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr

Das BMVg verfolgt mit diesem Konzept das Ziel, Antworten auf die Frage nach der Gewinnung, Bindung und Entwicklung von geeignetem Personal für die Bundeswehr, zivil wie militärisch, zu geben.

Im Konzept werden unterschiedliche Gebiete abgearbeitet und aus den gewonnenen Perspektiven und Festlegungen Maßnahmen abgeleitet. Deutlich wird insbesondere, dass die Werkzeuge und Methoden welche heute eingesetzt werden, weiter zu optimieren und um neue zu ergänzen sind, um im „Wettbewerb um die geschicktesten Hände und klügsten Köpfe“ bestehen zu können.

Quelle: Staatssekretär Wolf / BMVg Fü S I 1 – Az 09-01-00 vom 5. Januar 2011 – Maßnahmenpaket zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr

Verlängerung der Dienstvereinbarung über ein Leistungsentgelt für Tarifbeschäftigte

Mit Bezugserrlass informiert das BMVg, dass die mit dem HPR für den Geschäftsbereich des BMVg geschlossene Dienstvereinbarung über ein Leistungsentgelt für Tarifbeschäftigte, welche bis zum 31. Dezember 2010 befristet war, am 13. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 verlängert wurde. Die Dienstvereinbarung wurde lediglich im § 3 Abs. 5 redaktionell klargestellt und wurde keinen inhaltlichen Änderungen unterzogen.

Quelle: BMVg PSZ II 4 – Az 18-20-03 vom 17. Januar 2011

TV UmBw Härtefall I – Ablauf und Kompensation der Rentenlücke

Mit Bezugserrlass informiert das BMVg über das Verfahren zur Kompensation der Rentensenkung durch eine arbeitgeberfinanzierte Betriebsrente auf Basis der VBL Extra. Betroffen sind die Beschäftigten welche aufgrund der sozialversicherungsrechtlichen Neubewertung der Leistungen des § 11 TV UmBw – Härtefall nach dem 30. Juni 2009 von der Arbeitsleistung freigestellt wurden.

Die Regelungen des Bezugserrlasses gelten nicht für Beschäftigte, welche nach dem 31. Dezember 2010 eine Härtefallvereinbarung abschließen. Hierzu kündigt das BMVg einen gesonderten Erlass an.

Quelle: BMVg PSZ II 4 – Az 22-01-00 vom 15. Dezember 2010

TV UmBw Härtefall II – Ablauf und Kompensation der Rentenlücke bei anderweitiger Versicherungspflicht

Dieser Erlass regelt Einzelfälle für Beschäftigte, deren Freistellung von der Arbeitsleistung im Rahmen der Härtefallvereinbarung nach § 11 TV UmBw bis zum 30. Juni 2009 begonnen hat und bei denen auf Grund des Eintritts einer anderweitigen Versicherungspflicht keine freiwilligen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden können/konnten.

Quelle: BMVg PSZ II 4 – Az 22-01-00 vom 30. Dezember 2010

...aus der gewerkschaftlichen Arbeit

TV UmBw verlängert

Viel wurde bereits und wird sicherlich noch zum TV UmBw geschrieben und manche Abhandlung gefertigt. Die kommende Ausgabe 1-2011 der VAB aktuell wird sich im Schwerpunkt mit den Ergebnissen der Verlängerung des TV UmBw vom 10. Dezember 2010 befassen und detailliert über die Ergebnisse berichten und sich der Frage stellen, was dies für die Einzelnen, deren Dienstposten reformbedingt wegfallen, bedeutet. Im Folgenden daher noch einmal kurz die Ergebnisse:

- Gültigkeit - Verlängerung des zeitlichen Geltungsbereichs des TV UmBw bis 31. Dezember 2017
- Freistellung - Gewährung von je einem Freistellungstag pro Kalendervierteljahr für die Dauer von maximal vier Jahren, wenn Beschäftigte wegen Unterbringung auf einem anderen Arbeitsplatz die Voraussetzungen für die Zusage der UKV erfüllen, die Zusage jedoch nicht erteilt und stattdessen Trennungsgeld gewährt wird
- Einkommenssicherung Wachen; Schiffspersonal - Verminderung der Zulage im Falle mehrerer Entgelterhöhungen im Kalenderjahr lediglich zum Termin der ersten Entgelterhöhung
- Altersteilzeit – fällt weg – Alternative: Altersteilzeit auf Grundlage der Ergebnisse der Einkommensrunde 2010
- Härtefallregelung
 - Inanspruchnahme der Ruhensregelung darf maximal 10 Jahre betragen
 - Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, insbesondere strukturbedingtem Wegfall des Arbeitsplatzes, möglich für alle Beschäftigten, unabhängig von ihrer Entgeltgruppe
 - Gewährung einer Ausgleichszahlung in Höhe des um 20 v.H. (tarifiert!) verminderten Einkommens, gleichzeitiger Wegfall der bisher per Erlass gezahlten übertariflichen Einmalzahlung
 - Kompensation der aufgrund der Härtefallvereinbarung zu erwartenden Rentenminderung durch eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge

Quelle: Verhandlungsergebnis zum 3. Änderungstarifvertrag zum TV UmBw vom 10. Dezember 2010
 BMVg PSZ II 4 – Az 18-20-03 vom 15. Dezember 2010

Übertarifliche Eingruppierung und außertarifliche Zulagenzahlung für Beschäftigte im Vorzimmerdienst

Das BMI hat im Einvernehmen mit dem BMF die Eingruppierung der im Vorzimmerdienst beschäftigten Tarifbeschäftigten übertariflich mit dem Bezugsrundschriften neu geregelt. Dies umfasst Eingruppierungskonstellation bis zur Entgeltgruppe 9 als erste Vorzimmerkraft eines Ministers. Grundsätzlich können jedoch Vorzimmerkräfte bei allen Beamten oder Arbeitnehmern, denen ein Vorzimmer organisatorisch zugeordnet ist, übertariflich in die Entgeltgruppe 5 TVöD eingruppiert werden.

Die übertarifliche Eingruppierung ist an die Dauer der Vorzimmer Tätigkeit geknüpft, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung.

Zusätzlich kann an Vorzimmerkräfte außertariflich eine Zulage von 200 € bis 600 € je nach Personenkreis, dessen Vorzimmer besetzt wird, gezahlt werden.

Ergänzt wird das Rundschreiben um Regelungen zur vorübergehenden Übertragung von Tätigkeiten im Vorzimmerdienst, zur Rückkehr in den Schreibdienst nach Beendigung der Vorzimmer Tätigkeit und zum Wegfall der Vorzimmerzulage.

Quelle: Rundschreiben BMI D 5 – 220 220 254/2 vom 14. Dezember 2010

...aus der politischen Landschaft

Kleine Anfrage zur Schließung kleinerer Kasernen

In der kleinen Anfrage der Abgeordneten wird die Bundesregierung zu Stationierungsentscheidungen, den Umgang mit frei werdenden Liegenschaften und zum Ausgleich von durch die Reduzierung betroffener Standorte befragt.

In der Antwort der Bundesregierung wird zunächst auf die noch zu treffenden Stationierungsentscheidungen in Mitte 2011 verwiesen. Demzufolge können durch die Bundesregierung noch keine Aussagen getroffen werden. Zum Umfang der Reduzierung wird ausgeführt, dass grundsätzlich die gesamte Stationierung auf dem Prüfstand steht. Die Verwaltung der Liegenschaften erfolgt in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA). Hierbei sollen die betroffenen Kommunen eng mit eingebunden werden, um zeitnahe zivile Anschlussnutzungen der frei werdenden Gebäude und oder Liegenschaften zu ermöglichen. Ferner wird zu den bereits durch den Bund gewährten Ausgleichen für die in der Vergangenheit und künftig durch Strukturmaßnahmen betroffenen Kommunen und Städte Stellung bezogen.

Quelle: Deutscher Bundestag – Drucksache 17/4343 vom 21.10.2010

Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

Ich erkläre hiermit mit Wirkung vom meinen Beitritt zum

(wird durch die Bundesgeschäftsstelle vergeben)

**VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR E.V. im DBB
53123 Bonn • Rochusstraße 178**

Name, Vorname

Geburtstag

PLZ

Ort

Straße/Haus-Nr.

Berufs- oder Funktionsbezeichnung

E-Mailadresse

Personalbearbeitende Dienststelle

Beschäftigungsdienststelle

PLZ

Ort

Straße/Haus-Nr.

Entgeltgruppe: _____

Auszubildende/r:

€ 1,50 monatlich

Rentner:

€ 2,50 monatlich

Teilzeitbeschäftigt:

nein LI ja LI

Im Mitgliedsbetrag enthalten ist eine Freizeitunfallversicherung bei der DBV mit einer Todesunfallentschädigung von € 1.250, einer Invaliditätsentschädigung bis zur Höhe von € 3.750, ein Unfall-Krankenhaustagegeld von € 5,- und eine Diensthaftpflichtversicherung.

Bereich (I–VIII)

Land

Standortgruppe

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige den VAB - Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V., 53123 Bonn, Rochusstraße 178, zu Lasten meines Kontos die laufend fälligen Mitgliedsbeträge

LI vierteljährlich LI halbjährlich LI jährlich in der jeweils gültigen Höhe abzurufen. Zutreffendes bitte ankreuzen.

Name der Bank

Bankleitzahl

Kontonummer

PLZ

Ort

Ich bin einverstanden, dass die von mir vorstehend gemachten Angaben für Zwecke der satzungsgemäßen Aufgaben des VAB verarbeitet werden.

Datum

Unterschrift

Werber

Mitgliedsnummer

Mitgliedszeiten, deren Anrechnung beantragt wird:

von bis

Gewerkschaft

Ich beantrage Beitragsfreiheit bis zur Beendigung der Kündigungsfrist am

Monatsbeiträge 2011

Entgeltgruppe	KRGrp	Beitrag	Entgeltgruppe	KRGrp	Beitrag
1		€ 7,25	8	8a	€ 12,25
2		€ 9,00	9	9b, 9a	€ 13,00
.2Ü		€ 9,50	10	10a, 9d, 9c	€ 15,00
3	3a	€ 9,75	11	11a, 11b	€ 15,75
4	4a	€ 10,25	12	12a	€ 17,25
5		€ 10,75	13		€ 17,75
6		€ 11,25	14		€ 19,25
7	7a	€ 11,50	15		€ 21,00

Die Höhe des Beitrages für Mitglieder aus privatisierten Bereichen beträgt 0,5 % des Bruttoverdienstes ohne Zulagen auf Grundlage der Entgeltbescheinigung.